



VERORDNUNG

FRIEDHOFSDRDNUNG der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, i.d.g.F., wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach am 24.05.2024 für den Friedhof der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neuhaus/Klb. verordnet:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Evangelische Friedhof befindet sich auf dem Grundstück Nr. 28 und 26, EZ. 12 der KG. Neuhaus am Klausenbach. Der Friedhof ist laut Pachtvertrag vom 30.01.2024 in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. per 01.01.2024 übergegangen. Die Aufsicht des Friedhofes und dessen Verwaltung führt die Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach.

Die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. und wird von der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. betrieben und instandgehalten.

Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für den Friedhof die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 in der geltenden Fassung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des evangelischen Friedhofes und der Aufbahrungshalle sowie das Bestattungswesen obliegen der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

§ 3

Siedlungsgebiet

1. Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für die im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. verstorbenen Personen.
2. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf den Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

3. In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 8 dieser Friedhofsordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.
4. Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechts an einer Grabstelle dies zulässt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Innerhalb des Friedhofes ist alles zu vermeiden, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benutzung des Ortes abträglich ist.
2. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind nachstehende Punkte gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes verboten:
 - a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
 - b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
 - c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
 - d) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - e) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
 - f) das Rauchen durch Friedhofsbesucher sowie
 - g) pietätloses Verhalten.

Die Organe der Friedhofsverwaltung sind verpflichtet, Verletzungen dieser Verbote zu beanstanden und bleiben diese Beanstandungen erfolglos, die Anzeige an die Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Es ist nicht erlaubt die Wege mit dem Fahrrad oder sonstigen Fahrzeugen aller Art – friedhofsbezogene gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwägen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren; den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten.

3. Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmer haben die von der Friedhofsverwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

§ 5

Abfalltrennung auf dem Friedhof – Kränze

1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind kompostierbare Friedhofsabfälle wie Schnittblumen, Blumenstöcke (ohne Töpfe), Erdreich, Zweige, Laub, etc., von den sonstigen Abfällen zu trennen und im vorgesehenen, gemauerten Komposthaufen zu entsorgen.

Kränze und Gestecke dürfen dort nur entsorgt werden, wenn sie aus verrottbaren Materialien hergestellt sind. Kränze müssen auf Stroh-, Holz-, Kartonreifen bzw. einem Material mit ähnlichem Abbauverhalten gebunden sein. Nach Möglichkeit soll Naturgarn zum Binden verwendet werden. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

2. Alle anderen, nicht verrottbaren Materialien sind auf jeden Fall in den dafür vorgesehenen Behälter (Mistkübel) zu entsorgen und zwar getrennt nach
 - a) Metall (Kerzenabdeckungen, etc.)
 - b) Restmüll (Schleifen, Wachsreste, etc.)

Auf keinen Fall sind Ablagerungen im Friedhof oder im Bereich der Ein- und Ausgänge erlaubt.

§ 6

Arbeiten von Gewerbetreibenden

1. Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhofsbereich darf, ungeachtet des Auftraggebers, nur von den zur Vornahme dieser Arbeiten behördlich befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
2. Die Gewerbetreibenden und deren Arbeitskräfte sind verpflichtet, ihr Verhalten dem Ernst und der Bedeutung des Friedhofes anzupassen, die gesetzlichen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu beachten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
3. Gewerbetreibende haben weiters beim Nutzungsberechtigten des Grabes die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten schriftlich einzuholen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden aus wichtigem Grund die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gewerbetreibende gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Bestattungsordnung

1. Der Eintritt des Todes eines Menschen ist, gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, durch die amtliche Totenbeschau festzustellen.
2. Nach der durchgeführten Totenbeschau ist die Leiche in die Leichenhalle zu überführen. Aufbahrungen dürfen ausschließlich in dem hierfür bestimmten Raum der Leichenhalle erfolgen.
3. Die Versargung und Bestattung sind ausschließlich durch ein behördlich konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen. Im Falle der Überführung einer Leiche nach Neuhaus/Klb. ist die Überführung durch ein hier zur Bestattung berechtigtes Unternehmen vorzunehmen.
4. Das mit der Durchführung der Bestattung betraute Unternehmen ist
 - a) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften,
 - b) für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Anordnung der Friedhofsverwaltung und
 - c) für den würdigen und reibungslosen Ablauf der Trauerfeier unter Berücksichtigung der althergebrachten, ortsüblichen Formen der Bestattungsfeierlichkeiten verantwortlich.

§ 8

Erwerbung des Benützensrechtes

1. Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützensrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Das Benützensrecht wird einer Person auf eine bestimmte Dauer verliehen und kann jeweils auf 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützensrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützensberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützensrechtes die nahen Angehörigen gemäß Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

Als nahe Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die volljährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister der oder des Verstorbenen anzusehen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind oder wenn sie auf dieses Recht verzichten.

3. Die Verleihung des Benützungsrertes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
4. Vom Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Beerdigung an, ist für die Grabstelle eine Mindestruhepflicht von 10 Jahren einzuhalten. Übersteigt die Mindestruhepflicht die Dauer des übertragenen Benützungsrertes, so ist dieses bis zum Ablauf der Mindestruhezeit zu verlängern. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, bis zur Beendigung der Mindestruhepflicht den entsprechenden Anteil der Benützungsgcbühr zu entrichten und auch sonstige Lasten der Erhaltung der Grabstelle für diesen Zeitraum zu tragen.

§ 9

Übertragung von Benützungsrerten

1. Die Übertragung eines Benützungsrertes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen. Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.
2. Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrert durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrertes die nahen Angehörigen gemäß Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

§ 10

Erlöschen des Benützungsrertes

1. Das Benützungsrert erlischt
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten samt Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sowie unter Beachtung der Mindestruhezeit;
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht gem. § 15;
 - d) durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes gem. § 17;
 - e) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs gemäß § 31 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz.

§ 11

Bestattungsarten, Arten der Grabstätten

1. Als Bestattungsarten kommen in Betracht
 - a) die Erdbestattung und
 - b) die Beisetzung der Aschenreste eingeäschertes Leichen in Urnen

2. Grabstätten für die Erdbestattung sind

a) Erdgräber, und zwar

- Einfache Gräber für Erwachsene im Ausmaß von 1,20 m breit x 2,00 m lang
- Einfache Gräber für Kinder im Ausmaß von 1,20 m breit x 2,00 m lang
- Doppelgräber im Ausmaß von 2,00 m breit x 2,00 m lang

Hinweis: Bei der Situierung der Grabstelle wird auf den § 14 Abs. 11 verwiesen.

Grabtiefe: 1,80 m, Tiefgräber 2,20 m

Unter der angegebenen Tiefe ist Abstand der Grabsohle von der Erdoberfläche zu verstehen, während Länge und Breite den Grabstein betreffen. Als Umrandung sind Waschbetonplatten in der Breite von 0,50 m erlaubt. Der Abstand zum Nachbargrab (Außenkante) muss mindestens 0,50 m betragen. "

Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen den Särgen festgesetzt.

b) Grüfte, gemauerte Grabstellen, deren Ausmaße in jedem Einzelfall von der Friedhofverwaltung festzusetzen sind und deren Zuweisung nur nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten erfolgen kann. Sie dürfen höchstens eine Länge von 3 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen, jedoch höchstens 2 m betragen. Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich.

Die Umrandung eines Grabes (Zwischenraum zum Nachbargrab) sollte im Normalfall aus einer Grünfläche (Rasen) bestehen wobei Veränderungen in diesem Bereich durch Betonieren, Verlegen von Platten, Bepflanzen etc. verboten sind. Waschbetonplatten in der Breite von 0,50 m sind erlaubt.

Keinesfalls sind andere Materialien wie Kies, Schotter oder Rindenmulche erlaubt.

3. Grabstellen für die Aufnahme von Aschenresten einer eingeäscherten Leiche sind

a) Urnennischen (Urnensäulen)

Für die Beilegung einer Urne in der Urnenbestattungsanlage ist eine, über die Gemeinde zu beziehende Urnensäule zu verwenden. Die Urnensäule ist von Seiten der Gemeinde auf einem dafür vorgesehenen Platz zu errichten. Die Kosten für die Urnensäule samt Zubehör trägt der Nutzungsberechtigte.

b) Urnenerdgräber

Erdurnengräber sind im Ausmaß von 1,20 m breit und 2,00 m lang zu errichten, wobei eine Mindesttiefe von 0,65 m zu beachten ist.

§ 12

Gesamtgestaltung

1. Die Gesamtgestaltung des Friedhofes ist Sache der Friedhofsverwaltung. Die Benützungsberechtigten sind an die Gesamtgestaltung gebunden. Es ist Sache der Friedhofsverwaltung, die individuelle Ausgestaltung der Grabstellen mit der Gesamtplanung in Übereinstimmung zu bringen.
2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist wie eine Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht zu werten und ist daher gemäß §10 dieser Friedhofsverordnung mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes zu ahnden.

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jedes Grab ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14

Grabstellengestaltung

1. Das Benützungsrecht umfasst, wie bereits angeführt wurde, das Recht auf Errichtung eines Grabmales und die Ausstattung und Schmückung der Grabstelle. Die Bezeichnung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die auch die Reihenfolge der Wiederbelegung zu bestimmen, die Einhaltung der Grabstellengröße und die Abstände zum Nachbargrab – mindestens – 50 cm – sowie die erforderliche Grabtiefe zu überwachen hat. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff. Grabhügel sind so rasch als möglich nach einer Beisetzung einzuebnen und überschüssiges Erdmaterial sowie Steine auf Eigenkosten zu entsorgen. Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen usw. sind ebenfalls auf Eigenkosten normgemäß zu entsorgen.
2. Bei Errichtung der Grabmäler, Ausstattung und Schmückung der Grabstellen, Errichtung von Gedenkzeichen aller Art, sowie der Anbringung von Grabinschriften dürfen Würde und Ernst des Friedhofes nicht verletzt werden. Gedenkzeichen aller Art und Grabmäler sind der Größe der Grabstelle anzupassen und aus Natur- oder Kunststein, Schmiede- oder Gussmetall zu fertigen und dürfen nicht höher sein als 1,30 m. Gedenkzeichen aus Holz sind nur als provisorische Grabstellenbezeichnung bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Sämtliche Grabstellen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Im Falle der Bedürftigkeit kann diese Frist verlängert werden.
Vor der Errichtung (Wiedererrichtung) einer Grabstelle ist mit der Gemeinde als Friedhofsverwalterin bezüglich der Größe, der Ausrichtung und der Abstände zu benachbarten Gräbern, unter Vorlage einer bemaßten Skizze, das Einvernehmen herzustellen.

3. Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen aus zur Würde des Ortes passendem wetterbeständigem Material geschaffen und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen gestaltet werden. Sie sind fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik stand- und frostsicher zu fundamentieren um ein Umstürzen jederzeit zu verhindern. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
4. Bei der Schließung einer Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Einfassung zu verkitten bzw. luftdicht abzuschließen.
5. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.
6. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
7. Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere den des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung, anzupassen. Die Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.
8. Die Grabbeete dürfen höchstens 10 cm hoch sein und nur mit Rasen oder Blumen bepflanzt werden. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten grundsätzlich so zu schmücken und zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bepflanzungen größeren Ausmaßes, z.B. Ziersträucher, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
9. Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Beseitigung dieser Materialien kann von der Friedhofsverwaltung ohne Verständigung des Nutzungsberechtigten entschädigungslos erfolgen.
Auf der Grabstelle bereits gepflanzte Bäume und Sträucher sind einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird.
10. Die Benützungsberechtigten sind auch verpflichtet, die um die Grabstätten liegenden Wegröhren und die Hälfte des Zwischenraumes zum Nachbargrab in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut frei zu halten. Veränderungen in diesem Bereich durch Verlegen von Platten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
11. Bei der Errichtung der Grabmäler ist darauf zu achten, dass die Kopfseite des Grabes eine Linie mit den benachbarten Gräbern bildet. So soll gewährleistet werden, dass ausgehend vom Mittelgang des Friedhofs mit der jeweiligen Blickrichtung eine gerade Linie in den Grabreihen entsteht.

12. Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gestaltet, so ist § 10 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen, widrigenfalls gelangt ebenso § 10 dieser Verordnung zur Anwendung.
13. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in allen anderen Urnenbestattungsanlagen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.
14. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante genaue Lage der Urne im Grab zu übermitteln.
15. In Einzel-Erdgräbern können maximal zwei Bestattungen, in Doppel-Erdgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.

§ 15

Instandhaltungspflicht

1. Die Grabmale und Grabausstattungen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten, wobei darauf zu achten ist, dass durch diese keine Personen- und Sachschäden verursacht werden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Aufforderung (Frist 2 Monate) auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten bewerkstelligt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten, treffen.
2. Verwahrloste Gräber können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Grabpflege trotz Aufforderung (Frist 2 Monate) nicht nachkommt. Die Mindestruhezeit gemäß Friedhofsverordnung § 8 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 16

Entfernung von Grabausstattungen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Entfernung der Grabmale mit sämtlichem Zubehör durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Hiervon ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen.
2. Werden die Grabmale samt Zubehör nicht innerhalb von 3 Monaten des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer zweimonatigen Nachfrist zur Entfernung nachweislich schriftlich aufzufordern. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist oder über Auftrag des Nutzungsberechtigten wird die Entfernung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Mangels gegenteiliger Erklärung des bisherigen Nutzungsberechtigten werden die Grabmale ein Jahr nach Entfernung entsorgt.

3. Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung von Grabausstattungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

IV. FRIEDHOFSGEBÜHREN

§ 17

Friedhofsgebühren

1. Gemäß § 40 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes setzen sich die Friedhofsgebühren aus folgenden Gebühren zusammen:
 - a) Benützung einer Grabstelle gemäß § 35;
 - b) Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34;
 - c) Beisetzung gemäß §§ 21 und 23;
 - (d)Enterdigung gemäß § 27.
2. Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung fest.

Die Grabstellengebühr ist, ausgenommen den folgenden Absatz, entsprechend den Bestimmungen der vom Gemeinderat separat erlassenen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Benützungsberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der im § 3, Abs. 1 angeführten Ortsteile haben, oder ihren ordentlichen Wohnsitz während des Benützungszeitraumes oder bei offener Mindestruhefrist außerhalb dieses Gebietes verlegen, haben

- (a) die Grabstellengebühr für den gesamten Benützungszeitraum und die Dauer einer allfälligen Mindestruhefrist im Voraus zu erlegen und
- (b) einem im Gebiet der Gemeinde Neuhaus/Klb. wohnhaften Grabstellenverwalter als ihren Vertreter zu bestellen, der die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte an ihrer Stelle vornimmt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden, die am Friedhofsgelände entstehen.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabmale, Bepflanzung und sonstiger Grabausstattung sowie für Schäden, die durch Grabmale, Bepflanzung und Grabausstattung verursacht werden.
3. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Natureinflüsse, Handlungen Dritter oder durch Diebstähle entstehen.

4. Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von Jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.

§ 19

Vertretung der Friedhofsverwaltung

1. Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch den Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Friedhofsverwaltung in die Wege zu leiten.
2. Die Friedhofsverwaltung schließt mit jedem Benützungsberechtigten die Vereinbarung, dass im Falle eines Zivilprozesses, der im Zusammenhang mit der Benützungsberechtigung entstehen sollte, beide Seiten der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Güssing, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder den ständigen Wohnsitz des Benützungsberechtigten, zu unterwerfen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Gebühren aller Art und Schadenersatzansprüche, die in Beziehung zu einem im Zeitpunkt der Klageführung existenten oder vormals existent gewesenen Benützungsrecht stehen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber allen Gewerbetreibenden hinsichtlich der im Zusammenhang mit von ihnen im Friedhof geleisteten Arbeiten entstehenden Zivilrechtsstreitigkeiten aller Art.
3. Diese Gerichtsvereinbarung wird von den Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungsrechtes und von den Gewerbetreibenden bei Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch Unterfertigung der Schlussklausel ausdrücklich beurkundet.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an, als Benützungsrechte im Sinne dieser Friedhofsordnung anzusehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin



Monika Pock
Monika Pock

Angeschlagen am: 05.06.2024
Abgenommen am: 20.06.2024